

Verein der in der DDR geschiedenen Frauen e.V.

Pressekontakt: Marion Böker

Tel.: +49-(0) 30-41702011, +49 (0) 173 9377 240

E-Mail: info@boeker-consult.de

PRESSEMITTEILUNG

01/2021

Berlin & Leipzig 06.04.2021

## Appell an Bund und Länder zur Überarbeitung der Deckelungskriterien für den Anspruch auf Leistungen aus dem Härtefallfonds

*Anlässlich der den Bundesländern zur Entscheidung vorliegenden Eckpunkte zur Errichtung eines Härtefallfonds für die in der DDR geschiedenen Frauen und Berufsgruppen, die Ungerechtigkeit bei der Rentenüberleitung erlitten, sowie für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler, erklärt der Vorstand:*

### → **Wir fordern Bund und Länder auf, die Kriterien zurückzunehmen.**

Die Eckpunkte sehen Ausschlusskriterien vor, die rund 70 Prozent unserer Frauen vom Anspruch auf die einmalige Leistung ausschließen.

Der Verein hat sich 2018 mit einer Einmalzahlung für alle Gruppen des Runden Tisches aus einem Fonds einverstanden erklärt. Dies muss aber für alle Frauen dieser Personengruppe gelten. Liegt das Anspruchsrecht bei einer Armutsrente "in der Nähe der Grundsicherung", wird weniger als 50 Prozent unserer Frauen eine Leistung gewährt. Es darf nicht sein, dass weitere ungefähr 20 Prozent ausgeschlossen werden.

### → **Wir erwarten, dass der Zeitraum des Antrags um ein Jahr vorverlegt wird.**

Die Eckpunkte sehen eine Beantragung bis 31.12. 2022 und Auszahlung ab 01.01. 2023 vor: Die Betroffenen sind 70- bis 80-Jährige sowie hochbetagte Frauen. Wir haben nur noch wenig Lebenszeit. Jeder Monat zählt.

### → **Wir fordern Bund und Länder auf, den leistungsberechtigten Personenkreis zu erweitern; die Kriterien müssen unserer Lebensrealität gerecht werden**

#### → **die Pflege von Angehörigen muss angerechnet werden**

Die Eckpunkte geben vor, anspruchsberechtigt solle eine Frau sein,

1. die am 01.01.1992 das 40. Lebensjahr vollendet hatte,
2. die bis dahin eine 10-jährige ununterbrochene Ehe hinter sich hatte und
3. in dieser Ehe mindestens ein Kind erzogen hatte.

Eine frühe Heirat war in der DDR üblich. So etwa konnten Frauen 1992 bereits im Alter von 38 sechzehn Ehejahre mit Kindererziehung hinter sich haben. Scheidung damals ökonomisch unabhängiger Frauen vor Ablauf von 10 Ehejahren kann heute nicht durch Ausschluss von der Fondsleistung bestraft werden.

→ **Scheidung ist kein Verbrechen!** Scheidung - ohne finanzielle Ungleichbehandlung- ist ein Menschenrecht. Viele der Frauen haben sich nach drei, sechs, sieben Jahren scheiden lassen. Kinderlosigkeit darf kein Ausschlussgrund sein.

→ **Pflege von Angehörige ist kein Verbrechen!** Kinderlosigkeit darf kein Ausschlusskriterium werden. Viele Frauen von uns haben bei der Einheit 1/3 der Rente auch durch die Rentenüberleitung verloren, wenn sie erwachsene Angehörige gepflegt und dazu ihre Arbeitszeit reduziert hatten.

Am 02. 12. 2019 wie im März 2020 stärkte der VN-Frauenrechtsausschuss CEDAW unsere Forderungen erneut. Er besteht weiter auf eine Entschädigungslösung für alle in der DDR geschiedenen Frauen. **Menschenrecht ist nicht teilbar.** Die Gleichstellung von Frauen in ihren sozialen und ökonomischen Rechte ist die Königinnendisziplin, an der sich Demokratien heute messen lassen müssen, auch die Bundesregierung Deutschland.

